

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989

I. Rechte und Aufgaben des Kantons

Art. 1 Jagdregal

¹ Dem Kanton stehen im Rahmen des Bundesrechts das Jagdregal und das Verfügungsrecht über die wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wild) zu.

² Der Kanton regelt und plant die Jagd. Er gewährleistet eine angemessene Nutzung der Wildbestände unter Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes.

³ Der Kanton sorgt für die erforderliche Aufsicht.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) gesunde Wildbestände und deren Lebensräume zu pflegen und zu erhalten;
- b) bedrohte Tierarten zu schützen;
- c) die Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d) die Wildbestände durch die Bündner Patentjagd angemessen zu nutzen.

II. Jagdsystem und Jagdarten

Art. 3 Jagdsystem

Die Jagdberechtigung wird nach dem Patentsystem verliehen.

Art. 4 Jagdarten

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden:
Hochjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd.

² Die einzelnen Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.

III. Regelung der Jagd

Art. 5 Jagdberechtigung

¹ Wer jagen will, braucht ein Jagdpatent.

² Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist, wer

- a) das 20. Altersjahr erfüllt hat und urteilsfähig ist;
- b) sich über die bestandene bündnerische Eignungsprüfung ausweist;
- c) eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- d) keinen Anlass für den Jagdausschluss oder die Patentverweigerung gibt.

Art. 6 Geltungsbereich

¹ Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt nur für die darin angegebene Jagd.

² Ein Jagdberechtigter kann gleichzeitig nur eine Jagdart ausüben. Die Pass- und Fallenjagd darf nur von Inhabern eines Hoch- oder Niederjagdpatentes ausgeübt werden.

³ Das Jagdpatent berechtigt grundsätzlich zur Jagdausübung im ganzen Kanton.

Art. 7 Verweigerung des Jagdpatentes

¹ Das Jagdpatent ist einem Gesuchsteller zu verweigern, der:

- a) infolge selbstverschuldeter Bedürftigkeit für sich oder Angehörige, für die er eine gesetzliche Unterstützungspflicht

zu erfüllen hat, öffentliche Unterstützungsgelder bezogen und nicht erstattet hat.

- b) seine gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt hat;
- c) trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Militärflichtersatz nicht bezahlt hat;
- d) Verlustscheine, die gegen ihn in den letzten drei Jahren ausgestellt wurden, nicht eingelöst hat;
- e) Gemeinschuldner in einem Konkursverfahren gewesen ist, das in den letzten drei Jahren mangels Konkursvermögen eingestellt wurde;
- f) im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug steht;
- g) bedingt aus dem Strafvollzug entlassen wurde;
- h) wegen vorsätzlicher Tierquälerei bestraft wurde;
- i) wegen im Kanton Graubünden begangener Jagdrechtsverletzungen rechtskräftig verfügte fällige Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und Wertersatzbeträge nicht bezahlt hat;
- k) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das zuständige Departement in der Jagdberechtigung eingestellt worden ist;
- l) bevormundet ist, sofern keine Bewilligung des Vormundes vorliegt.

² Die Verweigerungsgründe von litera a–f, i, k und l bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.

³ Der Verweigerungsgrund von litera g bleibt bis zum Ablauf der vom Richter festgelegten Strafdauer bestehen.

⁴ Für den Verweigerungsgrund gemäss litera h setzt das zuständige Departement eine Dauer von 2 bis 10 Jahren fest.

Art. 8 Auskunftspflicht

Bewerber für ein Jagdpatent haben über Patentverweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Art. 9 Jagdbare Arten

¹ Als jagdbare Arten gelten:

- a) auf der Hochjagd:
Rothirsch, Reh, Gemse, Murmeltier, Fuchs und Dachs;
- b) auf der Niederjagd:
Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockente;
- c) auf der Pass- und Fallenjagd:
Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.

² Die Regierung kann die Liste der jagdbaren Arten erweitern oder einschränken. Sie legt in den Jagdbetriebsvorschriften fest, welche Tiere erlegt werden dürfen. Sie regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere.

Art. 10 Eigentum an der Beute

¹ Rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Erleger.

² Das von der Wildhut erlegte Wild verfällt dem Kanton.

Art. 11 Jagdzeiten Abschusspläne

¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zu nehmen.

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) Hochjagd: 9. September bis 30. September. Fällt der 9. September auf einen Sonntag, beginnt die Hochjagd bereits am 8. September.

- b) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November,
für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;
- c) Pass- und Fallenjagd: 1. Oktober bis Ende Februar,
für Dachse nur bis 15. Januar, für Edelmarder und Steinmarder nur bis 15. Februar.

³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.

⁴ Werden die Abschusspläne in den Jagdzeiten gemäss Absatz 2 in weiten Teilen des Kantons nicht erfüllt, kann die Regierung die Jagden verlängern oder nach einem Unterbruch wieder aufnehmen lassen.

⁵ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 in einzelnen Teilen des Kantons nicht erfüllt, hat die Regierung zur Regulierung der Bestände Sonderjagden anzuordnen. Der Grosse Rat regelt in der Vollziehungsverordnung die massgeblichen Kriterien für die Zulassung der Sonderjagd.

Art. 12 Schontage

Am Eidgenössischen Betttag, am Bündner Erntedankfest sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb verboten.

Art. 13 Jagdwaffen

¹ Es dürfen folgende Jagdwaffen verwendet werden:

- a) für die Hochjagd:
Büchsen, einläufig ohne Magazin, Kaliber mind. 10,2 mm. Bei kombinierten Waffen wie Büchsflinte, Bockbüchsflinte oder Drilling sind die Schrotläufe zu plombieren;
- b) für die Nieder- und Passjagd:
Doppelflinten, Bockflinten oder einläufige Flinten ohne Magazin. Hahnflinten sind nicht gestattet;
- c) für die Sonderjagd:
nach Bedarf die Hoch- und Niederjagdwaffe gemäss Beschluss der Regierung.

² Die Verwendung von Zielfernrohren ist gestattet.

³ Zur Jagd verwendete Waffen müssen einwandfrei funktionieren und gesichert werden können sowie kontrolliert und im Jagdpatentbüchlein eingetragen sein.

⁴ Die Jagdwaffen dürfen nur an den von den Gemeinden bezeichneten Orten und Zeiten und nach Abschluss der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Jäger gemäss Artikel 5 eingeschossen werden.

Art. 14 Jagdgeräte, Jagdhunde und Hilfsmittel

¹ Die Regierung kann Bestimmungen über die zulässigen Jagdgeräte, wie insbesondere Munition und Fallen mit Zubehör erlassen.

² Sie regelt die Verwendung von Jagdhunden, von Transport- und anderen Hilfsmitteln. Die Jagd auf Wasserwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.

Art. 15 Weidgerechte Jagdausübung

¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten.

² Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen sind. Liegt das Wild nicht im Feuer, ist eine gründliche Nachsuche durchzuführen.

³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.

⁴ Erlegtes Wild ist nach den Grundsätzen der Fleischhygiene zu behandeln und ordnungsgemäss zu verwerten.

⁵ Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute Treibjagden sind untersagt.

⁶ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm Kantonspolizei, Wildhüter und kantonale Jagdaufseher anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Falle ist innert 24 Stunden Rapport an das Departement zu erstatten, welches über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs

unverzüglich entscheidet.

Art. 16 Begleitpersonen

Personen ohne Jagdpatent dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen. Im Widerhandlungsfall machen sich der Patentinhaber und die Begleitperson strafbar.

Art. 17 Örtliches Jagdverbot

Die Jagd darf an folgenden Orten nicht ausgeübt werden:

- a) wo Mensch oder Dritteigentum gefährdet ist;
- b) auf Friedhöfen;
- c) in Gebieten, die aus überwiegend öffentlichem Interesse von der Regierung gesperrt worden sind.

Art. 18 Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht

Die Regierung erlässt Vorschriften über die Abschusskontrolle. Sie bestimmt auch, für welche Tierarten eine Vorweisungspflicht besteht.

Art. 19 Jagdbetriebsvorschriften

Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Durchführung der Jagd.

IV. Planung der Jagd

Art. 20 Zweck und Vorgehen

¹ Die Jagd ist zu planen, um gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten.

² Es sind die Bestände aufzunehmen, ihre Entwicklung zu überwachen sowie ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.

³ Gestützt auf diese Erhebungen werden Abschusspläne erstellt. Diese legen die Anteile fest, welche den Beständen zu entnehmen sind.

⁴ Die Regierung kann das dem einzelnen Jäger zustehende Abschusskontingent festlegen. Für die Anrechnung an das Kontingent kann sie die unterschiedlichen Verhältnisse nach Region und Wildart berücksichtigen. Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Jagdplanung fest.

V. Gebühren

Art. 21 Patentgebühren

¹ Das Jagdregal soll einen angemessenen Reinertrag abwerfen.

² Die Jagdgebühr beträgt:

1.1 Für Schweizer und für niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton:

- a) Hochjagd Fr. 676.–
- b) Niederjagd Fr. 272.–

1.2 Für Schweizer und niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton, die sich über einen früheren Aufenthalt von mindestens 10 Jahren im Kanton ausweisen:

- a) Hochjagd Fr. 2 019.–
- b) Niederjagd Fr. 810.–

1.3 Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton:

- a) Hochjagd Fr. 3 366.–
- b) Niederjagd Fr. 1 347.–

1.4 Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:

- | | | |
|----|------------|-------------|
| a) | Hochjagd | Fr. 5 380.– |
| b) | Niederjagd | Fr. 2 154.– |

1.5 Für andere Ausländer:

- | | | |
|----|------------|--------------|
| a) | Hochjagd | Fr. 13 450.– |
| b) | Niederjagd | Fr. 6 726.– |

1.6 Für die Verwendung eines Jagdhundes:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei Schweizern und niedergelassenen Ausländern
mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 136.– |
| b) | bei allen anderen Jagdberechtigten | Fr. 406.– |

³ Die Regierung kann die Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen periodisch anpassen.

⁴ Bei der Sonderjagd hat der Jäger eine Grundgebühr von Fr. 50.– bis Fr. 200.– und zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten. Diese hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen. Die Abschussgebühr wird von der Regierung in den Jagdbetriebsvorschriften festgelegt.

⁵ Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd wird keine Gebühr erhoben.

VI. Wildschutz

Art. 22 Schutz der Lebensräume

Kanton und Gemeinden sorgen in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes. Insbesondere obliegt ihnen der Schutz von Lebensräumen bedrohter Wildarten.

Art. 23 Hegemassnahmen

¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.

² Die Regierung erlässt nach Anhören der interessierten Kreise ein Hegereglement ³ und regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung der Hegemittel. Der Kanton stellt jährlich die erforderlichen Hegemittel zur Verfügung.

Art. 24 Wildkrankheiten

Die Regierung trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Art. 25 Aussetzen von Wild

Das Aussetzen von Wild bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Zuständigkeit des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 26 Halten von Wild

¹ Das Halten von Wild bedarf einer Bewilligung der Jagd- und der Tierschutzbehörden.

² Die Regierung legt die Bedingungen für das Halten von Wild fest.

Art. 27 Schutz vor Störung

¹ Das Wild ist vor Störung zu schützen. Die Regierung erlässt entsprechende Bestimmungen, insbesondere über die Beseitigung wildernder Hunde und streunender Katzen sowie über die Suche von Abwurfstangen.

² Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das ortsübliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen.

Art. 28 Wildschutzgebiete

¹ Wildschutzgebiete haben in erster Linie der Hebung lokal schwacher Wildbestände, der Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen durch den Jagdbetrieb zu dienen.

² Die kantonalen Wildschutzgebiete werden von der Regierung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren festgelegt. Die Territorialgemeinde und die an das Wildschutzgebiet angrenzenden Territorialgemeinden sind anzuhören. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundesrates für die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

³ Die Schaffung und Beibehaltung von Wildschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn der Zweck des Gesetzes dies rechtfertigt.

⁴ Wildschutzgebiete können vor Ablauf der festgesetzten Dauer geändert oder aufgehoben werden, sofern es die Regulierung der Wildbestände, forstliche oder landwirtschaftliche Interessen erfordern.

VII. Wildschaden

Art. 29 Verhütung

¹ Der Kanton sorgt mit der Jagd, der Pflege und Nutzung der Lebensräume für Wildbestände, die keine übermässigen Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursachen.

² Der am Wald verursachte Wildschaden darf die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten als Grundlage einer nachhaltigen Bewirtschaftung nicht gefährden.

Art. 30 Selbsthilfe

¹ Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen ist es Grundeigentümern und Pächtern ohne besondere Bewilligung gestattet, bestimmte Tiere, die Schaden anrichten, zu beseitigen. Die Übertragung dieses Rechtes an Dritte ist erlaubt.

² Der Bundesrat bezeichnet die geschützten und der Grosse Rat die jagdbaren Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

Art. 31 Abwehrmassnahmen

¹ Der Kanton entrichtet Beiträge an die Kosten von Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Das Jagdinspektorat ⁴ ordnet die Entfernung einzelner Tiere an, die Schaden stiften.

Art. 32 Vergütung

¹ Der Kanton entschädigt den durch jagdbares Wild und Steinwild verursachten Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Die Entschädigung entfällt bei Bagatellschäden.

² Durch jagdbares Wild und Steinwild am Wald verursachte Schäden an natürlichen Verjüngungen und Pflanzungen werden angemessen entschädigt. Die Entschädigung erfolgt in Form von Beiträgen des Kantons an Massnahmen, die zur Gewährleistung der Waldfunktionen erforderlich sind.

³ Bund und Kanton entschädigen den durch geschütztes Wild verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung. ⁵

⁴ Die Vergütung oder der Beitrag entfällt oder wird herabgesetzt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat.

Art. 33 Vollziehungsverordnung

Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschaden in der Vollziehungsverordnung. ⁶

VIII. Information, Ausbildung und Forschung

Art. 34 Information

Das Departement sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird.

Art. 35 Aus- und Weiterbildung

Das Departement sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und fördert jene der Jäger.

Art. 36 Eignungsprüfung

¹ Zur Eignungsprüfung ist zugelassen, wer

a) im Anmeldejahr mindestens das 19. Altersjahr erfüllt;

b) die übrigen Voraussetzungen zum Bezug des Patentbesitzes erfüllt;

c) die von der Regierung festgelegte Hegeleistung erbracht hat.

² Die Regierung erlässt Bestimmungen über die Anforderungen und Durchführung der Eignungsprüfung. ⁷ Sie setzt die Prüfungsgebühr fest.

Art. 37 Forschung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Forschungsprojekte von kantonalem Interesse über das Wild und dessen Lebensräume.

² Das Departement kann zu Forschungszwecken Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für jagdbares Wild bewilligen.

IX. Vollzug und Aufsicht

Art. 38 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes obliegt der Regierung. Sie erlässt hiezu die erforderlichen Vorschriften.

Art. 39 Departement

Das zuständige Departement ist ausführendes Organ der Regierung für Verwaltung, Aufsicht und Pflege der Jagd.

Art. 40 Jagdkommission

¹ Die Regierung ernennt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission.

² Die Jagdkommission berät das Departement und die Regierung in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens.

³ Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.

⁴ Die Regierung regelt die Aufgaben der Kommission.

Art. 41 Jagdinspektorat ⁸

Das Jagdinspektorat ist die Fachstelle für das Jagdwesen.

Art. 42 Wildhüter

Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem Jagdinspektorat ⁹ unterstellt und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 43 Jagdaufseher

Die Jagdaufseher arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Wildhüter. Sie unterstützen diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Art. 44 Jagdpolizei

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

1. der Jagdinspektor;
2. die Wildhüter;
3. die kantonalen Jagdaufseher;
4. die Kantonspolizei;
5. die kantonalen Fischereiaufseher;
6. die Förster des Kantons und der Gemeinden;
7. die Nationalparkwächter;
8. die eidgenössischen Grenzwächter, soweit sie dazu dienstlich ermächtigt sind;
9. die freiwilligen Jagdaufseher.

² Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Jagdpolizeiorgane in einer Dienstanweisung ¹⁰.

Art. 45 Auskunftspflicht

Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 90 StPO ¹¹.

Art. 46 Fallwild

¹ Fallwild gehört dem Kanton.

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter oder Jagdaufseher gemeldet hat.

³ Das Jagdinspektorat ¹² überlasst das Fallwild in begründeten Fällen dem Finder.

X. Strafbestimmungen

Art. 47 ¹³ Übertretungen kantonalen Rechts

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung ¹⁴.

Art. 47a ¹⁵ Ordnungsbussenverfahren **1. Grundsatz**

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

³ Bezahlte ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁴ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Jagdaufsichtsorgane und bestimmt deren Pflichten.

Art. 47b ¹⁶ 2. Ausnahmen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a. bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat;
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Jagdaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- c. bei Vergehen gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung;
- d. wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist;
- e. wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.

² Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von 500 Franken, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss kantonalen Strafprozessordnung ¹⁷ eingeleitet.

³ Wird das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren dem Täter vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

Art. 47c ¹⁸ 3. Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung rechtskräftig.

² Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

³ Stellt eine richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters fest, dass Artikel 47b dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Strafverfahren an.

Art. 47d¹⁹ 4. Register

¹ Rechtskräftig ausgesprochene Ordnungsbussen sowie die Personalien der Täterin oder des Täters können in einem kantonalen Register erfasst werden.

² Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

Art. 48 Nebenstrafe

¹ Die Jagdberechtigung ist vom Richter für die Dauer von mindestens einem und höchstens 10 Jahren zu entziehen:

- a) in den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fällen;
- b) wenn der Täter oder Gehilfe erlegtes Wild liegen lässt oder zum Zwecke der Täuschung verändert;
- c) wenn der Täter ein Jagdpatent erschlichen hat;
- d) wenn der Täter wegen einer schweren vorsätzlichen Jagdrechtsübertretung bestraft wird.

² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 litera b, c, und d gilt nur für den Kanton.

Art. 49²⁰

Art. 50²¹ Nichtabgabe der Abschussliste

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste werden vom Jagdinspektorat nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

Art. 51 Widerrechtlich erlegtes Wild 1. Grundsatz

¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.

² ²² Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen.

Art. 52²³ 2. Wertersatz

¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.

² Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

³ ... ²⁴

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ²⁵

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilrevidiert am 14. Oktober 1973 ²⁶, sowie die Bestimmungen aller anderen Erlasse, die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 54²⁷

Endnoten

1 B vom 20. Juni 1988, 81; GRP 1988/89, 175 (1. Lesung), 695 (2. Lesung)

2 Gebühren gestützt auf Art. 21 Abs. 3 KJG angepasst mit RB vom 2. Mai 2006; in Kraft gesetzt auf 1. Juni 2006

- 3 BR 740.300
- 4 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 5 SR 922
- 6 BR 740.010
- 7 BR 740.100
- 8 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 9 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 10 BR 740.400
- 11 BR 350.000
- 12 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 13 Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 14 BR 350.00
- 15 Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 16 Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 17 BR 350.000
- 18 Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 19 Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 20 Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 21 Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 22 Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 23 Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 24 Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt
- 25 Die Regierung hat das Inkrafttreten wie folgt geregelt:
 1. Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden vom 4. Juni 1989 wird mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen auf den 1. April 1990 in Kraft gesetzt.
 2. Art. 7, 8, 13, 28, 46, 48 bis 52 und 54 werden bereits auf den 1. September 1989 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt werden Art. 4, 17 lit. b), c), d), e) und 1) sowie Art. 40 bis 44 des Gesetzes über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilrevidiert am 14. Oktober 1973, aufgehoben
- 26 AGS 1963, 257; AGS 1974, 439; AGS 1986, 1626
- 27 Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt